

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
und der Fraktion Die Linke

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen für Lehrkräfte (Nachteilsausgleichsgesetz)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 19/0717 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz über die Besoldung der beamteten Lehrkräfte
und über den Nachteilsausgleich für nicht beamtete Lehrkräfte des Landes Berlin“**

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

**„Artikel 3
Gesetz über den Nachteilsausgleich für nicht beamtete Lehrkräfte
(Nachteilsausgleichsgesetz)**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für nicht beamtete Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin, die

1. bei Inkrafttreten des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle jenes Gesetzes] an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin beschäftigt sind,
2. bei Begründung ihres Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen nach § 7 des Beamtenstatusgesetzes erfüllt haben.

(2) Die Eigenschaft nach Absatz 1 wird durch Bescheid festgestellt. Dass die Voraussetzungen nach § 7 des Beamtenstatusgesetzes bei Begründung des Arbeitsverhältnisses erfüllt waren, wird zugunsten der Betroffenen vermutet.

**§ 2
Stundenermäßigung**

Lehrkräfte nach § 1 erhalten Ermäßigungsstunden, die Lehrkräften aus Altersgründen wöchentlich gewährt werden, vier Lebensjahre früher, als dies nach den allgemeinen Regelungen zur Arbeitszeit vorgesehen ist.

**§ 3
Entgelt im Krankheitsfall**

Werden Lehrkräfte nach § 1 durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, wird die nach tarifvertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen zu gewährende Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von einem Jahr fortgesetzt.

**§ 4
Altersvorsorge**

(1) Lehrkräften nach § 1 wird die Möglichkeit eröffnet, durch Entrichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung (Sonderausgabenabzug, Zulage) bei der Zusatzversorgungseinrichtung der VBL - Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nach deren Satzungsvorschriften eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge im

Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen. Das Land Berlin leistet ihnen hierzu Beiträge außerhalb einer Entgeltumwandlung in Höhe von monatlich 50 Euro.

(2) Das Nähere zum Verfahren regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Begründung:

Die Wiedereinführung der Verbeamtung von Berliner Lehrkräften erfordert einen angemessenen Ausgleich für jene Lehrkräfte, die aus unterschiedlichen Gründen nicht verbeamtet werden können oder wollen. Die Vorteile, die mit dem Beamtenstatus verbunden sind, lassen sich allein durch eine finanzielle Zulagenzahlung nicht kompensieren.

Die längst überfällige Wiederverbeamtung von Lehrkräften bleibt jenen Pädagoginnen und Pädagogen versagt, die 2023 aus Altersgründen keinen Verbeamtungsanspruch mehr haben. Die Betroffenen erleiden die entsprechenden finanziellen Nachteile, ohne sie in irgendeiner Weise verschuldet zu haben. Dabei waren auch sie in den zurückliegenden Jahren die Stützen der Berliner Bildungslandschaft. Zeitgleich mit der Wiedereinführung der Verbeamtung fällt zudem die außertarifliche Sonderzulage weg, die Berlin aufgrund des akuten Lehrermangels seit 2009 seinen angestellten Lehrkräften gezahlt hat. Die wegfallenden 1.600 Euro werden keinesfalls allein durch eine Bruttogehaltserhöhung von 300 Euro kompensiert. Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, weitere Maßnahmen in den Nachteilsausgleich mit einfließen zu lassen.

Dem entsprechend sieht der hier vorgelegte Antrag zusätzliche Ermäßigungsstunden für diejenigen Kolleginnen und Kollegen vor, die aus der Altersregelung für die Verbeamtung fallen. Er ergänzt dies um die Ausweitung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und regelt überdies eine Bezuschussung für eine private Altersvorsorge. Im Lehrerzimmer darf es zukünftig keine Zwei-Klassen-Gesellschaft geben. Es braucht dringend einen angemessenen und fairen Nachteilsausgleich für die nicht beamteten Berliner Lehrkräfte. Da der Ausgangs-Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke diesen nicht leistet, ist die hier vorgeschlagene Änderung geboten.

Berlin, 7. Februar 2022

Wegner Günther-Wünsch
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU